

# Lehrergehalt Schulformen

**Beitrag von „Tommi“ vom 28. Juli 2021 18:38**

## Zitat von calmac

Nur als Randnotiz nebenbei: Die Anhebung aller Lehrämter in NRW ist noch nicht erfolgt, weil es beamtenrechtliche und besoldungsrechtliche Probleme mit sich bringen würde.

Der Zugang zum höheren Dienst setzt ein wissenschaftliches Studium voraus. Dieses gibt es ab einer Regelstudienzeit von 8 Semester.

Die Lehrämter in NRW haben folgende Regelstudienzeit in Semester...

	<b>LPO 65</b>	<b>LPO 89 / 94</b>	<b>LPO 03</b>	<b>BA/MEd (2010)</b>
<b>Volksschule / Primarstufe / Grundschule</b>	6	6	7	10
<b>Sek I / Hauptschule / Realschule</b>	6	6	7	10
<b>Sek II / Gymnasium / Gesamtschule / BK</b>	8	8	9	10
<b>SoPäd</b>	(kompliziert)	8	9	10

Es muss ein Weg gefunden werden, diejenigen KollegInnen ohne wissenschaftliches Studium (im Sinne des Beamtengegesetztes!), den Zugang zum höheren Dienst zu ermöglichen. Gleichberechtigung geht jedoch in beide Richtungen...gleiches Geld bei gleicher Studiendauer! Es wurde schon im Landtag besprochen und man sucht Wege.

Was für ein Skandal, wenn alle Neueinstellungen A13 bekommen und die Altfälle nicht. Das würde für noch mehr Unmut in den Grundschulen/Sek I Schulen sorgen.

Ergänzung: Die LPO 03 konnte letztmalig 2017 abgeschlossen werden. Das heißt, es gibt bestimmt noch einige LehramtsanwärterInnen, die nach den alten Regeln studiert haben.

Ergänzung 2: Quellen im Anhang.

Der Inhalt kann nicht angezeigt werden, da er nicht mehr verfügbar ist.

Alles anzeigen

Insiderwissen? Oder woher weißt du das alles?

Ein Stufenplan wäre denkbar. Aber über sowas denkt man in NRW ja irgendwie nicht nach. Leute wie ich, die mit Master im A12 hängen und neue Absolventen könnten direkt auf A13 hoch. Der Rest zieht nach.

am Ende muss man leider tatsächlich so hart sagen dass eben jene ohne Master keinen Rechtsanspruch auf A13 haben. Dafür durften sie ein Jahr weniger studieren. Ich fände es auch nur fair dass ALLE A13 erhalten. Aber drauf klagen könnte man mit alter Ausbildung wohl nicht. Und einen Anspruch wie bei labg2009 gibt es auch nicht.